

Stellungnahme

Verbändeanhörung Referentenentwurf Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende

09. Oktober 2015

Seite 1

Bitkom vertritt mehr als 2.300 Unternehmen der digitalen Wirtschaft, davon gut 1.500 Direktmitglieder. Sie erzielen mit 700.000 Beschäftigten jährlich Inlands-umsätze von 140 Milliarden Euro und stehen für Exporte von weiteren 50 Milliarden Euro. Zu den Mitgliedern zählen 1.000 Mittelständler, 300 Start-ups und nahezu alle Global Player. Sie bieten Software, IT-Services, Telekommunikations- oder Internetdienste an, stellen Hardware oder Consumer Electronics her, sind im Bereich der digitalen Medien oder der Netzwirtschaft tätig oder in anderer Weise Teil der digitalen Wirtschaft. 78 Prozent der Unternehmen haben ihren Hauptsitz in Deutschland, 9 Prozent kommen aus Europa, 9 Prozent aus den USA und 4 Prozent aus anderen Regionen. Bitkom setzt sich insbesondere für eine innovative Wirtschaftspolitik, eine Modernisierung des Bildungssystems und eine zukunftsorientierte Netzpolitik ein.

Zusammenfassung

Der Bitkom begrüßt den Entwurf zum Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende, sieht jedoch noch Verbesserungsbedarf bei Details. Der Entwurf stellt aus unserer Sicht einen ausgewogenen und streng an Kosten und Nutzen orientierten Plan zum Aufbau der Kommunikationsinfrastruktur des Intelligenten Energienetzes dar. Jetzt muss durch das BMWi, den Bundestag und die weiteren beteiligten Behörden sichergestellt werden, dass der Rollout am 1. Januar 2017 tatsächlich beginnen kann – immerhin acht Jahre nach der Grundsatzentscheidung der EU für den Rollout.

Insbesondere die strengen Vorschriften zu Datenschutz und Datensicherheit halten wir für gelungen. Bei den Rollout-Pfaden sollten die grundzuständigen Messstellenbetreiber bereits früher mit einzelnen Rollout-Stufen beginnen dürfen.

Entscheidend ist jetzt die schnelle Verabschiedung von Regeln zur Marktkommunikation, die die Geräte 2017 einsatzfähig machen.

Bundesverband
Informationswirtschaft,
Telekommunikation
und Neue Medien e.V.

Felix Dembski, LL.M.

Bereichsleiter Intelligente Netze & Energie

T +49 30 27576-204
f.dembski@bitkom.org

Albrechtstraße 10
10117 Berlin

Präsident
Thorsten Dirks

Hauptgeschäftsführer
Dr. Bernhard Rohleder

Stellungnahme

Verbändeanhörung Gesetz Digitalisierung der Energiewende

Seite 2|14

1. § 1 MsbG-E - Anwendungsbereich

1.1 Anmerkung

In § 1 sollte zum Ausdruck kommen, dass das MsbG nur auf Messeinrichtungen in Energieanlagen Anwendung findet, die mit einem Versorgungsnetz verbunden sind. Solange eine Regelung im EnWG erfolgte, war dies durch die Beschränkung des Anwendungsbereich des EnWG auf die "leitungsgebundene Versorgung" klar (§ 1 I EnWG). Autarke Systeme wie Flugzeuge, Schiffe oder nicht mit dem Energieversorgungsnetz verbundene Eigenversorgungsanlagen fielen schon nach bisherigem Recht nicht in den Anwendungsbereich des EnWG § 21b ff. Werden die Regelung zum Messstellenbetrieb aus dem EnWG herausgenommen, sollte eine Klarstellung in § 1 MsbG selbst erfolgen.

1.2 Vorschlag

Ergänzung um einen Abs 2: **„(2) Dieses Gesetz gilt nicht für Messeinrichtungen, die nicht mit einem Energie- oder Wasserversorgungsnetz verbunden sind.“**

2. § 6 MsbG-E - Auswahlrecht des Anschlussnehmers; Folgen für das Auswahlrecht des Anschlussnutzers

2.1 Anmerkung

Der § 6 dürfte den Wettbewerb im Bereich des Messwesens befeuern. In der Begründung sollte jedoch klargestellt werden, dass zumindest im Bereich der Elektromobilität der Anschlussnutzer selbst noch Verträge mit zusätzlichen MSB schließen darf. Bei hochspezialisierten MSB im Bereich der Elektromobilität und des mobilen Zählens, die nicht der klassischen Verbrauchserfassung zuzuordnen sind, darf das Vorhandensein von Intelligenten Messsystemen nach Wahl des Anschlussnehmers nicht dazu führen, dass diese MSB nicht mehr in der Liegenschaft tätig sein dürfen.

Am Beispiel: Ein Anschlussnehmer wählt für seine Liegenschaft einen MSB aus, der die Liegenschaft mit Intelligenten Messsystemen ausstattet. Die Anschlussnutzer haben kein Wahlrecht mehr bei der Wahl ihres MSB. Ein einzelner Anschlussnutzer möchte daneben jedoch sein Elektromobil an einem Entnahmepunkt in der Liegenschaft durch seinen Anbieter für mobiles Laden aufladen lassen. Dies geschieht mithilfe eines Zählers im oder am Elektromobil. Dann soll der Anschlussnehmer ihm dies nicht mit Verweis auf § 6 Abs. 3 MsbG und die vorhandenen Intelligenten Messsysteme in der Liegenschaft verwehren dürfen.

Stellungnahme Verbändeanhörung Gesetz Digitalisierung der Energiewende

Seite 3|14

2.2 Vorschlag

Klarstellung in der Begründung: Im Bereich der Elektromobilität und des mobilen Zählens darf der Anschlussnutzer weiterhin mit zusätzlichen MSB Verträge abschließen. Er darf nicht durch den Anschlussnehmer hieran unter Verweis auf § 6 Abs. 3 gehindert werden, weil diese neuartigen MSB gerade nicht in einem Alternativverhältnis zu den herkömmlichen MSB stehen.

3. § 3 MsbG-E - Messstellenbetrieb

3.1 Anmerkung

Der Abs. 4 sieht eine vollständige Entflechtung des Messstellenbetriebs vor. Es sollte klargestellt werden, ob der gMSB beim Einbau auch gleich einen Tarif oder Dienstleistungen anbieten oder zumindest darauf hinweisen darf, o.ä. Die – Entflechtungs-technisch hochkorrekte - Variante, nach der der gMSB beim Einbau nicht auf entsprechende Angebote des mit ihm verbundenen Unternehmens hinweisen darf, erscheint für die Akzeptanz des Rollouts wenig zuträglich.

3.2 Vorschlag

Bitte um Klarstellung: Darf der gMSB beim Einbau auch einen auf Intelligente Messsysteme zugeschnittenen Tarif des vertikal integrierten Unternehmens anbieten oder empfehlen? Dies würde die Akzeptanz erhöhen.

4. § 7 MsbG-E - Entgelt für den Messstellenbetrieb; besondere Kostenregulierung

4.1 Anmerkung

Die Passage zur direkten Entgelterhebung und der Verweis auf die StromNEV will nur die Rechtslage klarstellen. Tatsächlich könnte er jedoch dahingehend missverstanden werden, dass die Netzbetreiber nach StromNEV zusätzlich zum Entgelt des Messstellenbetreibers ein Entgelt verlangen können.

4.2 Vorschlag

Ergänzung zur Klarstellung in Abs.2: „(2) Die Abrechnung der Netznutzung verbleibt beim Netzbetreiber und ist Bestand Teil der Netzentgelte. **Ein Abrechnungsentgelt wird nicht erhoben.**“

Stellungnahme Verbändeanhörung Gesetz Digitalisierung der Energiewende

Seite 4|14

5. § 8 MsbG-E - Messstelle

5.1 Anmerkung

Das BMWi sollte erwägen, auch eine Bestimmung zum Wahlrecht über den Anbringungsort von Mess- und Steuereinrichtungen in das Gesetz aufzunehmen. Der Bundesgerichtshof hat kürzlich entschieden, dass der VNB keinen Vorrang dabei hat, den Anbringungsort zu bestimmen ([BGH Az.: ENVR 45/13](#)).

Darin heißt es:

Das Verlegungsverlangen des Anschlussnehmers nach § 22 Abs. 2 Satz 5 NAV beinhaltet - bei Vorliegen der weiteren Tatbestandsvoraussetzungen - einen durchsetzbaren Rechtsanspruch auf Bestimmung des konkreten Anbringungsorts der Mess- und Steuerungseinrichtung. Dem Netzbetreiber kommt kein "Vorrang" bei der Auswahl zwischen mehreren technisch unbedenklichen Anordnungsmöglichkeiten zu.

Eine gesetzliche Verankerung dieser Rechtsprechung könnte weitere Klarheit bringen. Dabei wäre festzulegen, wer als erster über den Anbringungsort entscheidet, MSB oder VNB und unter welchen Bedingungen dann jeweils VNB oder MSB ggf. eine Verlegung an einen andern Ort verlangen könnte, sowie entsprechende Kostenregelungen. Dies ist bislang in § 22 Abs. 2 NAV geregelt. Die Neuregelung dieses § durch Art. 10 des Gesetzes regelt aber nicht mögliche Interessenskonflikte zwischen MSB und VNB, sondern nur zwischen Anschlussnehmer und VNB.

5.2 Vorschlag

Prüfung der Aufnahme eines Rechts zur Bestimmung des Anbringungsortes durch MSB oder VNB in das MsbG.

6. § 16 MsbG-E - Übergang technischer Einrichtungen; Meldepflicht

6.1 Anmerkung

Die Pflicht zur Mitteilung von Verlust, Beschädigung oder Störung ist jedenfalls in Fällen, in denen der grundzuständige Messstellenbetreiber nicht Eigentümer der Messeinrichtungen bleibt, schwer verständlich. Wie sich aus § 11 I ergibt, besteht gerade keine grundsätzliche Rechenschaftspflicht nicht grundzuständiger Messstellenbetreibers gegenüber dem Netzbetreiber. Diese führt zu Bürokratie und einer im Gesetz ansonsten zu Recht nicht angelegten Aufsicht des Netzbetreibers (als gMSB) über den wettbewerblichen Messstellenbetreiber.

6.2 Anregung

Abs. 2 streichen oder dahingehend konkretisieren, dass er auf wettbewerbliche MSB nicht anwendbar ist.

Stellungnahme Verbändeanhörung Gesetz Digitalisierung der Energiewende

Seite 5|14

7. § 19 Abs. Abs. 5 MsbG-E - Übergangsfristen

7.1 Anmerkung

Festlegung der Übergangszeit in § 19 Abs. 5 in Abhängigkeit der Feststellung des BSI zur technischen Möglichkeit, mindestens aber bis zum 31.12.2016. Dies stellt sicher, dass nicht erneut ein Deadlock entsteht, falls Ende des nächsten Jahres noch keine 3 verschiedenen Systeme zur Verfügung stehen.

7.2 Vorschlag

Hier sollte eine Formulierung gefunden werden, die eine Weiterverwendung ohne Gesetzesänderung erlaubt, sollte es erneut zu einer Verzögerung der technischen Verfügbarkeit kommen.

8. § 20 MsbG-E - Anbindung von Messeinrichtungen für Gas an das Smart Meter Gateway

8.1 Anmerkung

Das MsbG-E eröffnet die Möglichkeit, den Anwendungsbereich auch auf andere Sparten (Gas, Wasser, Wärme) auszuweiten und sowohl Anschlussnutzer als auch Anschlussnehmer ein weitgehendes Wahlrecht in Bezug auf den MSB zu geben. Dieser Ansatz stärkt den Wettbewerb und wird dazu beitragen interessante neue Geschäftsmodelle zu entwickeln.

8.2 Vorschlag

In diesem Zusammenhang sollte aber überlegt werden, nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens einen eigenen Rolloutplan für Gas zu entwickeln, da hier aufgrund der Verwendung für Heizenergie ein noch erheblicheres Einsparpotential gegeben wäre.

9. § 29ff. MsbG-E - Rollout-Pfade / Ausstattung von Messstellen mit intelligenten Messsystemen und modernen Messeinrichtungen

9.1 Anmerkung I - Vorziehen von Rolloutgruppen

Der Bitkom unterstützt grundsätzlich den Rollout-Pfad. Die Staffung der Rolloutgruppen und der Beginn des Rollouts für die meisten Gruppen in 2017 ist wirtschaftlich sinnvoll. Die Staffelung der Preisobergrenzen nach einzelnen Gruppen entspricht dem Nutzen für diese Gruppen und ist daher angemessen. Auch die Möglichkeit des optionalen

Stellungnahme Verbändeanhörung Gesetz Digitalisierung der Energiewende

Seite 6|14

Ausbau für kleinere Verbraucher – im Verhältnis zum möglichen Nutzen – ist sinnvoll und trägt dazu bei, die Basis für einen wirtschaftlichen Rollout zu vergrößern.

Allerdings müsste auch der Ausbau der <10.000 kWh Gruppen bereits in 2017 starten dürfen, um den Anbietern einen möglichst effizienten Rollout zu ermöglichen. Schließlich sind Anfahrt und Montage entscheidende Kostenfaktoren.

9.2 Vorschlag I

Ergänzung der einzelnen Rollout-Stufen in den §§ 31ff. jeweils um das Wort „spätestens“. Also etwa § 31 Abs. 3 Nr. 1 „**spätestens** ab 2020 Messstellen an Zählpunkten mit einem Jahresstromverbrauch über 4 000 bis einschließlich 6 000 Kilowattstunden mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet werden und dabei für den Messstellenbetrieb für jeden Zählpunkt nicht mehr als 60 Euro jährlich in Rechnung gestellt werden.“

Zusätzliche Erläuterung in der Begründung: Zur Sicherstellung eines effizienten Rollouts können gMSB bereits mit technischer Verfügbarkeit eines Intelligenten Messsystems den Rollout einer beliebigen Rollout-Stufe zur gesetzlichen Preisobergrenze beginnen.

9.3 Anmerkung II - Demand Side Management und Elektromobilität

§ 29 Abs. 1 Nr. 1 könnte dahingehend missverstanden werden, dass auch im Falle von Elektromobilen der Einbau eines intelligenten Messsystems Voraussetzung für ein reduziertes Netzentgelt nach § 14a EnWG ist. Elektromobile sind jedoch zunächst von der Pflicht zum Einbau von Messsystemen ausgenommen (§ 48). Macht man ein Messsystem zur Voraussetzung für ein reduziertes Netzentgelt für Elektromobile, wird diese Freistellung unterlaufen. Elektromobilitätsanbieter werden faktisch zum Einbau von Messsystemen verpflichtet. Dies stellt einen von §48 gerade nicht gewollten Eingriff in den derzeit herrschenden Technologiewettbewerb zwischen unterschiedlichen Messkonzepten im Bereich der Elektromobilität dar.

9.4 Vorschlag II

Ergänzung in der Nr. 1. „bei Letztverbrauchern mit einem Jahresstromverbrauch über 6 000 Kilowattstunden sowie **vorbehaltlich § 48** bei solchen Letztverbrauchern, mit denen eine Vereinbarung nach § 14a des Energiewirtschaftsgesetzes besteht.“

Erläuterung in der Begründung: Elektromobile können aufgrund § 48 auch ohne Intelligentes Messsystem am Mechanismus des § 14a teilnehmen.

Stellungnahme Verbändeanhörung Gesetz Digitalisierung der Energiewende

Seite 7|14

10. § 30 MsbG-E - Technische Möglichkeit des Einbaus von intelligenten Messsystemen

10.1 Anmerkung

Das Gesetz regelt nur, wann Intelligente Messsysteme *spätestens* technisch Verfügbar sind.

10.2 Vorschlag

Wir bitten um Klarstellung, dass der Einbau von zugelassenen Messsystemen bereits erfolgen kann, wenn diese noch von weniger als 3 unabhängigen Herstellern am Markt verfügbar sind.

11. §§ 31ff. MsbG-E - Preisobergrenzen

11.1 Anmerkung

Die Nutzenanalyse von E&Y wurde auf Basis von Nettopreisen/kosten (ohne MwSt.) durchgeführt. Wir bitten um Klarstellung, ob die genannten Preisobergrenzen Netto-Werte ohne MwSt. sind.

11.2 Vorschlag

Ergänzung an beliebiger Stelle: Es handelt sich bei den gesetzlichen Preisobergrenzen für Gewerbetunden um Nettobeträge.

12. §§ 31 Abs. 1 Nr. 1 MsbG-E - RLM-Zähler

12.1 Anmerkung

Für RLM-Zähler ist eine doppelt so lange Rollout-Frist von 16 Jahren vorgesehen. Im Bereich RLM-Zähler sollte der Wechsel zur neuen Welt ebenfalls auf 8 Jahre (statt 16 Jahre) festgelegt werden, da „stranded investments“ entgegen der Begründung nicht zu erwarten sind. Da im RLM Bereich alle Zähler elektronisch sind, ist die Eichgültigkeit auf 8 Jahre begrenzt. Danach muss ein Plantausch oder die Stichprobenverlängerung (+ 5 Jahre) erfolgen. Eine Abschreibung über 16 Jahre erfolgt also nicht.

12.2 Vorschlag

Verkürzung des Rollouts oberhalb von 100.000 kWh auf 8 Jahre.

Stellungnahme Verbändeanhörung Gesetz Digitalisierung der Energiewende

Seite 8|14

13. § 31 Abs. 4 MsbG-E - Neubauten

13.1 Anmerkung

Die Herausnahme der Verpflichtung Neubauten mit einem iMSys anzubinden und erst nach drei Jahren in das System des § 29 einzusortieren, ist nicht zukunftsgerichtet. Hier sollte die Einordnung zumindest für Gewerbe aufgrund der Erfahrung der VNB erfolgen.

13.2 Vorschlag

In den Fällen, in denen der gMSB mit einem Verbrauch von 6.000 kWh pro Jahr rechnet, soll er bereits im ersten Jahr eine iMSys einbauen dürfen. Ergänzung um einen Satz 3: **Bei Neubauten von Anschlussnutzern, die nicht Haushaltskunden sind, kann der grundzuständige Messstellenbetreiber Intelligente Messsysteme zur jeweiligen Preisobergrenze bereits ab dem ersten Jahr einbauen, wenn er aufgrund seiner Erfahrung mit dem Erreichen der Schwelle für einen Pflichteinbaufall nach drei Jahren rechnet.**

14. § 31 Abs. 5 Nr. 5 MsbG-E - Schaltbare Lasten

14.1 Anmerkung

Die Umrüstung von schaltbaren Lasten enthält nur einen Start- aber keinen Abschlusszeitpunkt.

14.2 Vorschlag

Wir bitten um Klarstellung, wie und bis wann existierenden schaltbaren Lasten mit intelligenten Messsystemen ausgerüstet werden sollen.

15. § 31 Abs. 2 MsbG-E - Anbindung EEG- und KWK-Anlagen <7kW Leistung

15.1 Anmerkung

EEG- und KWK-Anlagen <7kW Leistung sollen nach dem Entwurf nicht angebunden werden. Auch EEG-Anlagen <7 kW sollten angebunden werden, um eine sinnvolle Vermarktung und Steuerung auch in diesem Segment zu erlauben. Auch kann nur so das volle in der BMWi Verteilernetzstudie bezifferte Einsparpotential beim Verteilernetzausbau realisiert werden.

Stellungnahme Verbändeanhörung Gesetz Digitalisierung der Energiewende

Seite 9|14

15.2 Vorschlag

Aufnahme von Anlagen <7 kW.

16. § 31 Abs. 6 MsbG-E - Mehrere Messstellen

16.1 Anmerkung

§ 31 Abs. 6 sollte dahingehend konkretisiert werden, dass die Kosten für mehrere moderne Messeinrichtungen, die mit dem Intelligenten Messsystem verbunden werden, auch berücksichtigt werden.

16.2 Vorschlag

Bitte um Klarstellung: Die Preisobergrenze erhöht sich jeweils um die Kosten für jedes zusätzlich angeschlossene moderne Messeinrichtung (z.B. 20 Euro bei Strom).

17. § 40 MsbG-E - Anbindungsverpflichtung

17.1 Anmerkung

Es ist richtig, eine Anbindungsverpflichtung für Gas an bereits vorhandene Smart Meter Gateways zu regeln. Die Regelung in § 40 ist insofern leider nicht eindeutig bzgl. des Begriffs der Mehrkosten.

17.2 Vorschlag

Ergänzung um den Passus: „(...) keine Mehrkosten **gegenüber den im Zeitpunkt der Anbindung tatsächlich bereits jährlich anfallenden Kosten des Messstellenbetriebs ohne Intelligentes Messsystem** entstehen.“

18. § 41ff. MsbG-E - Übertragung der Grundzuständigkeit

Die Möglichkeit zur Übertragung der Grundzuständigkeit für intelligente Messsysteme, wenn der Rollout von einem MSB nicht durchgeführt werden kann, verhindert die mögliche Überforderung kleiner grundzuständiger MSB und eröffnet die Möglichkeit für einen wettbewerblichen MSB eine wirtschaftliche Menge an Messstellen zu sammeln und den Rollout effizient durchzuführen. Das Verfahren muss möglichst schnell und effizient durchgeführt werden.

Stellungnahme

Verbändeanhörung Gesetz Digitalisierung der Energiewende

Seite 10|14

19. § 45 Abs. 2 MsbG-E - Pflicht zur Durchführung des Verfahrens zur Übertragung der Grundzuständigkeit

19.1 Anmerkung

Es wäre zu überlegen, die Verpflichtung zum Start des Rollouts (10% des Rollouts innerhalb der ersten 3 Jahre) zu beschleunigen, um die Verzögerungen der letzten Jahre auszugleichen (z.B. 10% innerhalb der ersten 18 Monate). Hier empfiehlt sich auch die Festlegung weiterer Meilensteine (z.B. 50% nach vier Jahren), um eine Bugwelle zum Ende des Ausbaus zu vermeiden.

19.2 Vorschlag

Verkürzung des 10% Ziels auf 18 Monate, Definition eines 50%-Ziels, etwa nach 4 Jahren.

20. §§ 47, 75 MsbG-E - Festlegungen der BNetzA

Aus Sicht des Bitkom sind für den Beginn des Rollouts keine weiteren Festlegungen der BNetzA notwendig, eine Ausnahme bildet ggf. eine Übergangs-Marktkommunikation, die schnell verabschiedet werden muss, damit der Rollout 2017 beginnen kann.

21. § 48 MsbG-E - Übergangsvorschrift / Ausnahmen Elektromobilität

21.1 Anmerkung

Die Regelung soll insbesondere die Entwicklung mobiler Stromzähler im Elektrofahrzeug fördern. Zahlreiche technische Vorgaben des Teils 2 Kapitel 3 passen auf mobile Stromzähler nicht. Dies gilt jedoch auch für die weiteren Vorgaben des MsbG, wie etwa Einbaufälle, Vertragsgestaltung, Wahlrechts des Anschlussnutzers, Verschlüsselte Datenkommunikation, etc. Bisher waren diese Vorgaben im EnWG geregelt, dass in § 1 I EnWG ausdrücklich klarstellte, dass es nur die leitungsgebundene Versorgung regelt und damit Messeinrichtungen, die nicht mit einem Versorgungsnetz verbunden sind, nicht umfasst. Durch Herausnahme der Regelungsmaterie aus dem EnWG entfällt diese Einschränkung. Hier einige Beispiele, die zu Missverständnissen führen könnten:

- 6 Abs. 1 MsbG könnte dahingehend ausgelegt werden, dass über den Umweg eines Bündelangebots bei einem Ladepunkt die Ausstattung mit einem Intelligenten Messsystem verlangt werden kann;
- §§ 29 und 56 Abs. 1 Nr. 1 MsbG könnten dahingehend ausgelegt werden, dass ein Intelligentes Messsystem Voraussetzung für § 14a EnWG Anwendungen bei Elektrofahrzeugen ist;
- § 31 MsbG könnte dahingehend ausgelegt werden, dass bei Erreichen der dort genannten Verbrauchswerte und Kostengrenzen eine Einbaupflicht für Intelligenten Messsysteme bei Ladeinfrastruktur bereits vor 2020 besteht;

Stellungnahme Verbändeanhörung Gesetz Digitalisierung der Energiewende

Seite 11|14

- § 33 MsbG könnte dahingehend ausgelegt werden, dass der Einbau eines Intelligenen Messsystems auch bei Ladeinfrastruktur verlangt werden kann;
- § 55 MsbG könnte dahingehend ausgelegt werden, dass ein intelligentes Messsystem mit Smart Meter Gateway auch bei Ladeinfrastruktur Voraussetzung für eine Zählerstandsgangbilanzierung ist und ansonsten nur auf Basis des Jahresverbrauchs abgerechnet werden darf;
- § 59 MsbG könnte dahingehend ausgelegt werden, dass eine fernauslesbare Datenerhebung bei Ladeinfrastruktur unzulässig ist, wenn sie nicht über ein Smart Meter Gateway erfolgt.

Es wäre daher wünschenswert, zur Absicherung der bisherigen Rechtslage klarzustellen (in § 1 oder an dieser Stelle), dass mobile Stromzähler nicht von den Regelungen des MsbG umfasst sind.

21.2 Vorschlag

Streichen in Satz 1: „...sind bis zum 31. Dezember 2020 von den ~~technischen~~ Vorgaben ~~des Teils 2 Kapitel 3~~ dieses Gesetzes ausgenommen.“

22. §§ 49ff und § 55 MsbG - Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten

22.1 Anmerkung

Datenschutz- und Datensicherheit sind auf hohem Niveau sorgfältig und ausgewogen in den Gesetzentwurf implementiert worden. Einzelheiten im Gesetz müssen allerdings noch genauer erläutert und ggf. konkretisiert werden. Der Bitkom begrüßt, dass eine Beschlagnahme der Daten durch andere als die in diesem Gesetz benannten berechtigten Stellen ausgeschlossen ist. Missverständnisse könnten entstehen bei den mindestens im Gateway vorzuhaltenden Daten gemäß § 55 MsbG.

22.2 Vorschlag

Es sollte zumindest in der Gesetzesbegründung klargestellt werden, dass der Anschlussnutzer stets durch die Wahl seines Tarifs die Granularität der über seinen Stromverbrauch gespeicherten Daten selbst bestimmen kann. Aktuell entsteht der Eindruck, es würde immer zwingend eine Zählerstandsgangmessung der letzten drei Jahre gespeichert. Das wäre für die Akzeptanz der Technologie abträglich. Allein das Vorhandensein des Datensatzes kann Misstrauen erzeugen. Auch hier sollte Datenhoheit bereits bei der Erhebung der Daten gelten.

Verweis in der Gesetzesbegründung auf die Möglichkeiten der dezentralen Tarifierung. Der Kunde kann durch die Möglichkeit der dezentralen Tarifierung auch variable Tarife mit verschiedenen Tarifstufen wählen, ohne dass die komplette Zählerstandsgangmessung im Zähler dauerhaft vorgehalten werden muss.

Stellungnahme Verbändeanhörung Gesetz Digitalisierung der Energiewende

Seite 12|14

23. §§ 60ff. MsbG-E – Übermittlung von Daten

23.1 Anmerkung I § 14a und 10.000 kWh

Ist in § 60 Abs. 3 Nr. 2 MsbG gemeint, dass entweder

- für alle § 14a-Verbrauchseinrichtungen und alle Zählpunkte > 10.0000 kWh
oder
- nur § 14a-Verbrauchseinrichtungen > 10.000 kWh und alle Zählpunkte > 10.0000 kWh
oder
- nur § 14a-Verbrauchseinrichtungen mit Zählpunkten > 10.000 kWh und keine weiteren oder anderen Zählpunkte die Daten jeweils für den Vormonat an den Verteilnetzbetreiber übermittelt werden müssen?

23.2 Vorschlag I

Formulierung Abs. 3 Nr. 2 b): „in den Fällen des § 55 Absatz 1 Nummer 2 nur bei Verbrauchseinrichtungen nach § 14a des Energiewirtschaftsgesetzes und **bei allen anderen** Zählpunkten mit einem Jahresstromverbrauch von über 10 000 Kilowattstunden Last- oder Zählerstandsgänge,

23.3 Anmerkung II Übermittlung Jahresarbeitswerte

Formal-juristisch lassen sich der Abs. 3 Nr. 2 und Nr. 3 so lesen, als müssten täglich Jahresarbeitswerte übermittelt werden. Das wäre sinnlos.

23.4 Vorschlag II

Formulierung Abs. 3 Nr. 2 und bei Nr. 3 jeweils am Ende: „(...), im Übrigen **einmal jährlich** Jahresarbeitswerte.“

24. § 60 Abs.2 MsbG-E - sternförmige Verteilung am Gateway

24.1 Anmerkung I - Sternförmige Verteilung und Marktkommunikation

Der Bitkom begrüßt die Grundsatzentscheidung für eine sternförmige Verteilung am Gateway. Dies ist die Grundlage für auf datenbasierte Innovationen im Energiesystem. Zugleich werden hierdurch umfangreichere Modifikationen an der Marktkommunikation notwendig.

Stellungnahme Verbändeanhörung Gesetz Digitalisierung der Energiewende

Seite 13|14

24.2 Vorschlag I

Die BNetzA wird verpflichtet zumindest eine Übergangs-Marktkommunikation aufzustellen, die weitgehend auf den bestehenden Prozessen aufsetzt, so dass 2017 der Rollout beginnen kann. Dies würde danach auch eine schrittweise Überführung in das neue Zielsystem erlauben, statt mit einem Paukenschlag in die neue und deutlich geänderte Marktkommunikation einzusteigen.

24.3 Anmerkung II - Verhältnis Übergangsfristen

Der Abs. 2 sieht eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2019 vor für Messgeräte, die keine Ersatzwertbildung im Gateway vornehmen können. Hier könnten Missverständnisse entstehen, ob Geräte gemäß § 19 Abs.5, die noch nicht die Anforderungen des Gesetzes erfüllen, aber bis zum 31.12.2016 eingebaut werden dürfen, trotzdem nach dem 31.12.2019 noch betrieben werden dürfen. Diese Geräte können sicher technisch keine Ersatzwerte bilden.

24.4 Vorschlag II

Klarstellung im Abs. 2 durch Ergänzung eines Satz 3: **Messsysteme gemäß § 19 Abs. 5 dürfen für die dort vorgesehene Zeitspanne über die Frist des Satz 2 hinaus auch dann genutzt werden, wenn sie keine Aufbereitung der Messwerte im Gerät erlauben.**

25. §§ 66ff. MsbG-E - Messwertnutzung / Datenschutz

25.1 Anmerkung

Der Bitkom hält das rechtliche Datenschutzkonzept für gelungen, aber schwer verständlich. In dieser Form ist das Datenschutzkonzept nur einem ganz kleinen Kreis an Experten verständlich und dürfte allein aus Unverständnis zu starkem Widerstand führen.

25.2 Vorschlag

Es sollte in der Gesetzesbegründung unbedingt dargestellt werden, wie welche Daten an wen fließen sollen. Das gilt insbesondere für die Unterscheidung zwischen Zählerstandsgängen und Jahresarbeitswerten. Dies könnte auch grafisch geschehen. Nur dann können Personen ohne Spezialkenntnisse im Energierecht und Zählerwesen, insbesondere Datenschützer, das Datenschutzkonzept am Gesetzestext nachvollziehen.

Stellungnahme Verbändeanhörung Gesetz Digitalisierung der Energiewende

Seite 14|14

26. §§ 66, 67 MsbG-E - Messwertnutzung

26.1 Anmerkung

Die Intention langfristig die Datenströme zu verändern, indem Daten direkt an den ÜNB und nicht mehr an den VNB geliefert werden, sollte nicht dazu führen, dass der Rollout durch die Veränderung der Bilanzkreisabrechnung bzw. der dazu notwendigen Marktkommunikation verzögert wird.

26.2 Vorschlag

Daher sollten ausreichende Übergangsfristen geschaffen werden, bzw. die BNetzA soll verpflichtet werden, zumindest eine Übergangs-Marktkommunikation aufzustellen, die weitgehend auf den bestehenden Prozessen aufsetzt, so dass 2017 der Rollout beginnen kann.

27. Artikel 7 Änderung der StromNZV

27.1 Anmerkung

Hier heißt es im Gesetzestext des Entwurfs in § 12 Abs. 4 „Intelligente Messsystem im Sinne des EnWG“. Im EnWG dürften aber keine Vorschriften über Intelligente Messsysteme mehr zu finden sein.

27.2 Vorschlag

Änderung in „Intelligente Messsystem **im Sinne des MsbG**“.